

Statut zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises der Stadt Meißen

Die über tausendjährige Stadt ist eine traditionsreiche Kunst- und Kulturstadt. Immer wieder war und ist Meißen Anziehungspunkt und Wirkungsstätte bedeutender Künstler, Künstlerinnen und anderer kulturell tätiger Personen. Zur Pflege und Förderung zeitgenössischer Kunst- und Kulturleistungen stiftet die Stadt Meißen den „Kunst- und Kulturpreis der Stadt Meißen“.

§ 1

Der Kunst- und Kulturpreis wird erstmals im Jahr 2001, dann im Jahr 2004 und fortlaufend in der Regel alle 2 Jahre verliehen. Er wird an Künstler, Künstlerinnen oder Kulturschaffende vergeben, die in Meißen ihren kulturell-künstlerischen Schwerpunkt haben bzw. deren Arbeit/Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist. Der Preis wird an Einzelpersonen oder Ensembles vergeben. Die künftigen Preisträger und Preisträgerinnen sollen mit ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen auf herausragende Weise das Image der Stadt Meißen mitbestimmen.

§ 2

Die Vorschläge für die Preisverleihung sind jeweils bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Vergabehjahr bei der Stadt Meißen einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind

- Meißner Verbände, Vereine und Kultureinrichtungen
- der jeweils zuständige Ausschuss für Kultur
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 3

Eine unabhängige Jury aus sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen, welche vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin berufen wird, prüft die Vorschläge und wählt die Preisträger bzw. Preisträgerinnen aus.

In der Jury sind vertreten:

- Als berufene Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode:
 - 2 zu wählende Mitglieder des jeweils zuständigen Ausschusses für Kultur
- als Mitglieder:
 - Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin und eine/n fachkundige/n Verantwortliche/n der Stadt Meißen
 - Repräsentant bzw. Repräsentantin der Staatlichen Porzellan-Manufaktur
 - Repräsentant bzw. Repräsentantin des Kunstvereins Meißen e. V.
- als berufene Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode:
 - 3 Fachjuroren bzw. Fachjurorinnen, die vom jeweils zuständigen Ausschuss für Kultur vorgeschlagen werden und dem geistig-kulturellen Leben der Stadt verbunden sind.

Der jeweils zuständige Ausschuss für Kultur hat bei Wegfall eines Jury-Mitgliedes die Möglichkeit, ein neues Mitglied zu berufen. Den Vorsitz der Jury hat der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Meißen. Die Jury ist mit einer Frist von 30 Tagen einzuladen. Sie ist stimmberechtigt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden doppelt.

§ 4

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis im Wert von 2.000 € und einem Porzellanobjekt aus Meissener Porzellan.

§ 5

Die Jury kann beschließen, dass der Kunst- und Kulturpreis in einem Vergabejahr nicht verliehen wird. Die Auszeichnung wird vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin vorgenommen.

§ 6

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der SR-Beschluss-Nr. 15-31/02 vom 24.04.2002 außer Kraft.

Meißen, den 05.11.2004

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

